



WALDINFO

Newsletter für
Privatwaldbesitzende



WALDINFO

Newsletter für Privatwaldbesitzende

Liebe Privatwaldbesitzende,

Kurzfristig wollen wir Sie über die aktuellen Fördermöglichkeiten im Bereich Pflanzung informieren. Wir haben diese Woche die Nachricht bekommen, dass ab sofort Förderanträge in diesem Bereich für das Frühjahr 2024 möglich sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem heutigen Newsletter.

Folgende Themen lesen Sie heute:

- Termine
- Förderung von Frühjahrspflanzung
- „Infos vom Chef“ – Teil 1: Ist das Müll oder darf das bleiben?

Viele Grüße zu Ihnen in den Wald und die Stube!

Herzlichst,

Ihr Forstamt



Forstamt

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis



Dienstgebäude

Humboldtstraße 11
78166 Donaueschingen
Telefon: 07721 913-5200
Fax: 07721 913-6920
forst.donaueschingen@lrabk.de
<https://www.lrabk.de/Forstamt>



Ansprechpartnerin Newsletter

Marisa Schwenninger
Telefon: 07721 913-5212
M.Schwenninger@lrabk.de

Ausgabe 02/ 2024



TERMINE

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsthema	Veranstaltungsort
07.03.	14 Uhr	Biodiversität im Wald	Forstliche Versuchsanstalt, online, mehr Infos hier
21.03.	19.30 Uhr	Waldbesitzer- und FBG- Versammlungen Oberes Bregtal	Festhalle Furtwangen

FÖRDERUNG PFLANZUNG

Kurzfristig ist es möglich Förderanträge für die Frühjahrsplantation 2024 zu stellen. Wir empfehlen Ihnen baldmöglichst einen Antrag zu stellen damit der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt werden kann. Eine geförderte Pflanzung darf erst dann begonnen werden, wenn ein entsprechender Bescheid vorliegt.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

- Naturverjüngung (9.10.1.1.)
 - Pflege mit Mischwuchs- und Standraumregulierung
- Pflanzung (9.10.1.2.)
 - Mischbestände mit mind. 40% Laubholz, inkl. Nachbesserung
- Kultursicherung (9.10.1.3.)
 - Reinigen, Ausmähen
- biologisch abbaubare Wuchshüllen (9.10.1.4.)
 - an Eiche und einigen wenigen weiteren Baumarten

Für alle Maßnahmen gilt jeweils eine Mindestfläche von 0,1 Hektar (1000m²) und eine Bagatellgrenze von 250€ Fördersumme im Kleinprivatwald.

Welche Detailinformationen liegen vor?

Merkblatt (Übersicht)

Wiederbewaldungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen (Teil F VwV NWW/ Nr. 9.10)

Stand: 01.02.2024

Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen/ Fördersätze	Hinweise/ Einschränkungen
9.10.1.1 Naturverjüngung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal je zweimalig innerhalb von fünf Jahren; bis zu einer Oberhöhe von 8 Metern; nach Abschluss der Maßnahme müssen die Baumartenanteile analog bei Pflanzung (siehe 9.10.1.2) erfüllt sein. Schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstewüchsen (einmalig).
9.10.1.2 Pflanzung	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial bei Saat/ Großpflanzen ¹⁾ : 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert werden max. 5.000 Pflanzen/ ha bei einem Mindestlaubholzanteil von 40% der Fläche (Ausnahme beim Tannen-Mischwald (hier mind. 30% Lbh und mind. 30% Tanne) und beim Tannen-Vorbau (hier kein Lbh-Anteil erforderlich)). Ab 0,3 ha mindestens 2 Baumarten mit jeweils mind. 10%, ab 1,0 ha mindestens 3 Baumarten mit jeweils mind. 10%/ max. 75% Flächenanteil. Baumarten, die in BaWü nicht heimisch sind, dürfen max. 49 % der Verjüngungsfläche einnehmen (z.B. Douglasie, Roteiche). Keine Förderung gibt es für den Anbau von Küstentanne, Weymouths-Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Robinie, Es-sigbaum, Blauglockenbaum, Götterbaum und Rotesche. Es sind nur solche Mischungsformen erlaubt, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist ²⁾ . Die zusammenhängende Mindestfläche beträgt 0,1 ha. Verwendung von standortsgeeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut. (Herkunftsempfehlungen zu finden auf dem Förderwegweiser des MLR https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst/) Bei Förderung von zertifiziertem Pflanzmaterial muss zwingend mit dem Verwendungsnachweis bei zertifizierten Pflanzmengen von mehr als 100 Stück/ Baumart ein Nachweis über zertifiziertes Pflanzmaterial (z.B. ZüF-Zertifikat) und bei Verwendung von Wildlingen generell ein Nachweis zur Wildlingsgewinnung (siehe Förderwegweiser) vorgelegt werden. Nachbesserung geförderter Verjüngungsflächen: förderfähig einmal innerhalb Zweckbindungszeitraum bei Ausfällen von mehr als 30% der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche und wenn der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. bei Ausfällen aufgrund Trockenheit, nicht jedoch bei Wildschäden). Steht die Nachbesserung in Zusammenhang mit einem Extremwetterereignis, können diese auch für ursprünglich nach Teil A od. Teil B geförderte Verjüngungsmaßnahmen gefördert werden.
9.10.1.3 Kultursicherung (Entfernung von Konkurrenzflora)	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert wird die zweimalige Durchführung einer mechanischen Kultursicherung bei Pflanzungen, die den Anforderungen an eine geförderte Wiederbewaldung entsprechen (innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Pflanzung).
9.10.1.4 Wuchshüllen	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Spierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha bezuschusst werden. Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 ist eine Förderung erdölbasierter Wuchshüllen nicht mehr möglich³⁾
9.10.1.5 Bewässerung von Kulturen im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung (Förderung auch für geförderte Kulturen der Teile A und B der VwV NWW möglich) [Fördertatbestand derzeit nicht freigegeben]	2.000 €/ ha je Durchgang Die Bewässerung einer geförderten und gepflanzten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Zwischen geförderten Bewässerungsdurchgängen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen. Zum Nachweis der Maßnahme ist ein Fotonachweis erforderlich!	Details zur Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen richten sich nach dem Merkblatt zur Förderung der Bewässerung von Kulturen in der jeweils gültigen Fassung. Das Merkblatt ist im Förderwegweiser abgespeichert. Die Maßnahme ist der unteren Forstbehörde vor Beginn jedes Bewässerungsdurchgangs zwingend formlos anzuzeigen! Die Förderfähigkeit wird durch die zuständige untere Forstbehörde anhand der spezifischen standörtlichen Situation unter Einbeziehung von Informationen zum Bodenfeuchtezustand mitgeteilt. Die Beantragung und Bewilligung ist immer nur für das aktuelle Antragsjahr möglich.

Wo finde ich Antragsunterlagen?

- Aktuelle Antragsformulare und Merkblätter finden sich im Förderwegweiser des Ministeriums für ländlichen Raum (MLR) [hier](#).
- Auch auf unserer Homepage haben wir alle erforderlichen Unterlagen und Infos zusammengetragen. Hier gelangen Sie auf [unsere Homepage](#).
- Hier geht's direkt zum [aktuellen Förderantrag Teil F](#)

Wie sieht es mit den anderen Fördermaßnahmen aus?

Alle anderen Fördertatbestände im Teil F der Förderrichtlinie sind bis auf weiteres ausgesetzt. Ob und unter welchen Rahmenbedingungen Fördertatbestände über Waldumbau und Wiederbewaldung hinaus in 2024 angeboten werden können, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Dies betrifft z.B. die Fördermaßnahmen: Aufarbeitung von Schadholz, Borkenkäfermonitoring und Bewässerung von Kulturen. Wir bitten Sie daher, vorerst von der Antragstellung für diese Fördermaßnahmen abzusehen. Neue Informationen werden wieder zeitnah veröffentlicht.





INFOS VOM CHEF



Teil 1:
Mülldeponie Wald

Um was geht es heute?

Immer wieder werden durch uns Müllablagerungen im Wald entdeckt: Von wilden Partyüberresten über das allbekannte Klo-Taschentuch bis hin zu großen Mengen an Bauabfällen. Was zählen wir unter Müll? Was können Privatwaldbesitzende machen, wenn sie wilden Müll bei sich im Wald finden? Womit muss man rechnen, wenn man bei der Ablagerung von Müll im Wald konfrontiert wird?

Was verstehen wir unter Müll im Wald?

- Abfälle für die eigentlich eine Entsorgungspflicht besteht und die außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen in die Landschaft geworfen worden.
Beispiele, die uns begegnen sind:
 - **Haushaltsmüll**
 - Sperrmüll
 - Waschmaschinen...ja Sie haben richtig gelesen - auch die haben wir schon im Wald entdeckt
 - Autoreifen
 - **Baumaterialien (Ziegel, Pflastersteine, Bauaushub)**
 - Nicht abgebaute Plastikwuchshüllen
 - kurzum: Aller Müll, der nicht innerhalb einer Woche von selbst verrottet oder nicht auf Unbedenklichkeit geprüft wurde (bspw. Erdmaterial)

Bei mir im Wald wurden größere Mengen wilder Müll abgelagert – was nun?

- Wenn Sie größere Mengen von herrenlosem Müll in ihrem eigenen Wald gefunden haben, der nicht auf Sie selbst zurückzuführen ist als Verursachenden, haben Sie folgende Möglichkeit:
 - Kontaktieren Sie das Forstamt – wir kümmern uns mit Ihnen darum
 - Bitte schicken Sie Fotos sowie den genauen Ort der Müllablagerung in ihrem Wald an uns

So und nun: Herzlich Willkommen bei Familie Hoppla im Wald

Familie Hoppla ist seit langem Waldbesitzerin. Mit dem Wald ist die ganze Familie verbunden und hilft auch mit bei allem was ansteht. Leider kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Käferholz in ihrem Wald: **die Rückegassen und Wege sind viel befahren worden und bei dem derzeit matschigen Wetter müssen diese teilweise wieder befestigt werden.** Gleichzeitig haben sie einen alten Schopf abgerissen: Ziegel und Bruchsteine fallen an. Helfen Sie Familie Hoppla eine gute Entscheidung für den Wald zu treffen – was wäre ihr Rat?

„Praktisch wäre doch die Ziegel und Bruchsteine im Wald zu verbauen. Damit schlägt ihr zwei Fliegen mit einer Klappe! Ist am Günstigsten!“



„Ich rate euch ab davon Ziegel und Bruchsteine einfach im Wald in die Wege einzubauen da es nicht zulässig ist. Man kann durchaus Recyclingmaterial nutzen, aber: Es muss zertifiziertes und beprobtes, zulässiges Material sein. Für die Beprobung von Material ist das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Experte. Dort erfahrt ihr wo und wie eine Beprobung für welches Material möglich ist im Landkreis. Und sonst erkundigt euch wo der nächste Steinbruch in der Nähe ist – die haben sicher das richtige Material für euch.“

...kurz darauf im Wald: Förster Wachsam fährt am Wald der Familie Hoppla vorbei und denkt sich: „Nanu – was machen denn die Ziegel hier in der Rückegasse?“



Förster Wachsam und Familie Hoppla treffen sich draußen. Mist – da sind sie wohl dem falschen Rat gefolgt. Sie erfahren, dass Sie die Ziegel wieder restlos aus dem Wald entfernen und auch einen entsprechenden Entsorgungsbeleg im Forstamt vorlegen müssen. Die Ablagerung gilt als Ordnungswidrigkeit. Mist – das Geld und die Zeit der Mehrarbeit hätten sie sich echt sparen können.





Zum Abschluss einige wissenswerte Fakten über...

...hoffen wir, dass auch unseren Waldbesuchenden der Wald so wichtig ist wie Ihnen und uns...

Unbeliebte Naturbewohner

(die leider noch nicht vom Aussterben bedroht sind und ihre Verrottungszeiten)

Naturbewohner	Verrottungszeit
Kleiner Schluckspecht <i>Liquor cadaveri</i>	bis 50.000 Jahre
Pappiges Becherlein <i>Coffea warmicum</i>	bis 50 Jahre
Maultäschle <i>Maskus nixkuss</i>	450 Jahre
Gelbes Schalentier <i>Rutschus bananicum</i>	1–3 Jahre
Weißer Rotzling <i>Popel schnupfus alba</i>	1–5 Jahre
Großmauliges Blattwerk <i>Presse blablaba</i>	1–3 Jahre
Blauer Dunstling <i>Tabacci rauchica</i>	2–7 Jahre
Geknickter Dürstling <i>Trapattoni babbela</i>	500–1.000 Jahre
Alter Dosenhopf <i>Dosis knitter</i>	500 Jahre
Gemeiner Beutler <i>Sackuli plasticus</i>	bis 120 Jahre
Gefüllter Dungkang <i>Stinki bombulus windeli</i>	500–800 Jahre

Unterstützen Sie uns dabei, die rasante und oft gut getarnte Vermehrung dieser Naturbewohner zu stoppen. Hat man sie einmal entdeckt, lassen sie sich ohne Widerstand aufsammeln und in ihren ursprünglichen Lebensraum – den Abfalleimer – bringen. Werden Sie aktiv für eine lebenswerte Umwelt!

+ Alle Angaben ohne Gewähr | Bild: Baierbronn Touristik

Bildquelle: Baierbronn Touristik